

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wilhelmshavener Tageblatt. 1909-1929 1918

41 (17.2.1918) [laut Vorlage Nr. 41a, zweite Ausgabe]

[urn:nbn:de:gbv:45:1-404274](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-404274)

Bekanntmachung

Rr. Est. 1550/I. 18. R. N. U.,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Holzspänen aller Art.

Vom 16. Februar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und die Pflicht zur Führung eines Lagerbuches nach § 5***) der Bekanntmachung über Ausrüstungspflanzungen vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 608) unterlagert werden.

§ 1.

Von der Beschlagnahme betroffene Gegenstände.

Von dieser Beschlagnahme werden betroffen: Bei der Bearbeitung von Holz anfallende Sägespäne (Sägemehl), Hobelspäne und andere Holzspäne aller Art (Holzwoolwollball, Drehspäne, Maschinenspäne usw.). Nicht betroffen sind Holzmehl, Holzmasse, Hauspäne und Esstischspäne.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind Bestände bis 1000 kg und Mengen, die im monatlichen Gesamtanfall nicht mehr als 1000 kg betragen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von dieser Beschlagnahme betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird, sofern nicht nach allgemeinem Strafrecht höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand hehelt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder sonst, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtgemäß zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den ... erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorzüglich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gelegenen Frist erteilt oder vorzüglich die Erlaubnis in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher der die Beschlagnahme oder Unterbindung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorzüglich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzureichen oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorstrafe, die verhängt worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftsverpflichteten gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gelegenen Frist erteilt oder vorzüglich die Erlaubnis in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher der vorgeschriebenen Lagerbücher einzureichen oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

verboden ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit nicht eine Ausnahme auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt wird. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Urteilsvollziehung erfolgen.

§ 4.

Verwendungs-Erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände zur Verfeuerung in dem Betriebe gestattet, in dem sie anfallen.

§ 5.

Veräußerungs-Erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände gestattet:

1. an die Beschaffungsstelle für Holzspäne und Streumittel bei der Königlich Preussischen Intendantur der militärischen Institute, Berlin W 30, Victoria-Luisen-Platz 8, gemäß den Lieferungsbedingungen dieser Beschaffungsstelle,
2. mit besonderer Einwilligung der vorbezichneten Beschaffungsstelle.

Die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände ist jedoch in jedem Falle nur zulässig, sofern kein höherer Preis gezahlt wird, als bei der in der Beschlagnahme, betreffend Höchstpreise von Holzspänen aller Art vom 18. Februar 1918 (Rr. Est. 1600/I. 18. R. N. U.), festgesetzte Höchstpreis.

§ 6.

Meldepflicht und Meldestelle.

Die von dieser Beschlagnahme betroffenen Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht. Die Meldungen haben monatlich auf amtlichen Meldeheften (§ 9) zu erfolgen und sind an die Beschaffungsstelle für Holzspäne und Streumittel bei der Königlich Preussischen Intendantur der militärischen Institute, Berlin W 30, Victoria-Luisen-Platz 8, mit der Aufschrift „Beschlagnahme von Holzspänen“ postfrei zu erstatten.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung sind verpflichtet:

1. Personen, die beschlagnahmte Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben,
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer,
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände (z. B. auch staatliche Betriebe).

§ 8.

Stichtag und Meldestift.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 16. Februar 1918 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der am Beginn des ersten Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 25. Februar 1918, die folgenden Meldungen sind bis zum 10. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 9.

Meldehefte.

Die vorgeschriebenen amtlichen Meldehefte sind bei der Kommandanturverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, verlängerte Hedemannstr. 10, unter Angabe der Kommandanturnummer Rr. 2019 b, postfrei anzufordern. Die Anforderung soll auf Postkarte erfolgen und ist mit geklebter Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeheft darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden. Von den erhaltenen Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

Für Lagerstellen an verschiedenen Orten sind besondere Meldehefte auszufüllen.

§ 10.

Lagerbuchführung und Ausrüstungsteilung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem der Bestand an meldepflichtigen Gegenständen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Sofern der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er ein besonderes nicht einzurichten.

Bei zu meldenden Gegenständen, die im eigenen Betriebe des Meldepflichtigen verfeuert werden, genügt die schätzungsweise Angabe der monatlich verfeuerten Gesamtmenge als Anfall und Abgang im Lagerbuch.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist auf Anforderung zu gestatten, die Geschäftsbücher und Geschäftsbücher einzusehen sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen zu meldende Gegenstände erzeugt, gelagert oder festgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, welche diese Beschlagnahme betreffen, sind an die Beschaffungsstelle für Holzspäne und Streumittel bei der Königlich Preussischen Intendantur der militärischen Institute, Berlin W 30, Victoria-Luisen-Platz 8, zu richten. Sie haben auf dem Briefumschlag sowie am Kopf des Briefes den Vermerk zu tragen: „Betrifft Beschlagnahme von Holzspänen“.

§ 12.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 16. Februar 1918 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung Rr. Est. 600/B. 17. R. N. U. Ang., betreffend Bestandserhebung von Holzspänen aller Art, vom 23. September 1917 aufgehoben.

Wilhelmshaven, 16. Februar 1918.

Der Festungs-Kommandant.

Bekanntmachung

Rr. Est. 1600/I. 18. R. N. U.,

betreffend Höchstpreise von Holzspänen aller Art.

Vom 16. Februar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Beschlagnahmungen über die Veränderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 608), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erzieht;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, hehelt, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorstrafe an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Beschlagnahme zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 608) unterlagert werden.

§ 1.

Von der Beschlagnahme betroffene Gegenstände.

Von dieser Beschlagnahme werden betroffen: Bei der Bearbeitung von Holz anfallende Sägespäne (Sägemehl), Hobelspäne und andere Holzspäne aller Art (Holzwoolwollball, Drehspäne, Maschinenspäne usw.).

6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorzüglichlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag achttausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle milderer Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die Strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter anhaften oder nicht.

Nicht betroffen werden: Holzmehl, Holzmasse, Hauspäne und Esstischspäne.

§ 2.

Höchstpreise.

Der Verkaufspreis für die im § 1 bezeichneten trocken gelagerten Gegenstände darf nicht mehr betragen als 2,50 M für 100 kg in der Beschaffenheit, wie sie im Betriebe anfallen, frei verladen in den Eisenbahnwagen oder in das Schiff der Verladestation.

§ 3.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind zu richten an die Beschaffungsstelle für Holzspäne und Streumittel bei der Königlich Preussischen Intendantur der militärischen Institute, Berlin W 30, Victoria-Luisen-Platz 8.

§ 4.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 16. Februar 1918 in Kraft.

Wilhelmshaven, 16. Februar 1918.

Der Festungs-Kommandant.

Gedenket unserer Mithelfungsstelle!

Die letzte Zeit stellt große Anforderungen an unsere Mithelfungsstelle.
Trotz der regen Unterfütterung, die uns durch die Freigebigkeit unserer Mitbürger geworden ist, ist es uns leider nur im beschränkten Maße möglich, die Versorgung mit Säuglingen, Kleinkindern und Schwachen durchzuführen. Auch müssen wir darauf Bedacht sein, unsere heimkehrenden Krieger mit guter und billiger Kleidung zu versehen.
Wir bitten daher alle diejenigen, die noch im Besitz von emporfindlichen Kleidungsstücken und Schuhen sind, erneut die dringende Bitte, diese unsere Mithelfungsstelle zu unterstützen.

Auf Wunsch werden die Sachen abgeholt, und gemäß in solchen Fällen eine kurze Mitteilung durch Postkarte an uns oder unmittelbar an die Mithelfungsstelle.
Durch die Abgabe der entsprechenden Sachen hilft der Betreffende nicht nur der Allgemeinheit, sondern verhilft sich selbst dadurch ohne Beeinträchtigung der Notwendigkeit zu einem Vergnügen über ein neues Bekleidungsstück.
Sämtliche Herren- und Damenoberkleider, Leib- und Bettwäsche und Schuhen werden angenommen und hierfür Abgabebekleidungen ausgefertigt.
Für die abgegebenen Gegenstände wird von unseren Sachverständigen ermittelte Zahlungsbetrag ausgegibt.
Unsere Mithelfungsstelle befindet sich am Bismarckplatz Nr. 5 (früher Baumgartenstraße) und ist werktäglich geöffnet von 9-12 Uhr vormittags u. 2-7 Uhr nachmittags. Wilhelmshaven, den 9. Februar 1918.

Städtisches Lebensmittellamt.

Definitive Mahnung zur Steuerzahlung.

Die rückständigen Steuern für Januar/März d. J. und frühere Vierteljahre. — Jugendliche, Geburtdatum 1800-1800 — sind bis 20. Februar d. J. zu zahlen.
Rechen den Rückständen sind die geschehlichen Mahngelbühren mit zu entrichten.
Später erfolgt die mit höheren Kosten verbundene Beitreibung (Kobnpfändung) im Verwaltungskommissariat.
Eine besondere Mahnung durch Mahngeld findet nicht statt.
Wilhelmshaven, den 16. Februar 1918.

Städtische Steuerkasse.

Bekanntmachung.

Betrifft Bedarf an Saatgut.

Randnotiz, welche ihren Bedarf an Saatgut für den fernschicklichen Anbau von Getreide, Erbsen, Bohnen, Pfeffer und Gerste nicht aus eigenen Vorräten oder durch Bezug aus Saatfeldern decken können, sondern durch Vermittlung des Amtsvorstandes beschaffen möchten, werden aufgefordert, den noch nicht gehaltenen Bedarf unter genauer Angabe der Mengen der verschiedenen Fruchtarten und des eigenen Vorrats an Saatgut spätestens bis zum 25. dieses Monats bei einem unserer Kommissare schriftlich anzugeben. Der eigene zur Saat nicht geeignete Saatgut liefert, kann dieses zum Nutzen in gleiche Schrift anmelden. Verpflichtete Anmeldungen können keine Berücksichtigung finden. Für eine vollständige Lieferung des angemeldeten Bedarfs kann der Amtsvorstand keine Gewähr übernehmen.
Jeder, den 14. Februar 1918.

Amtsvorstand des Unterverbandes Jeder. 933. Müde.

Verkauf.

Im Auftrage des Bismarckmeisters Herr Reith habe ich besten in Wilhelmshaven, Bismarckstraße 53, Kronprinzstraße 8 und 10 belegen, im Grundbuche von Wilhelmshaven, Band III, Blatt 94, eingetragen

Hausgrundstücke

öffentlich meistbietend zu verkaufen. Mit den Grundbüchern wird die auf ihnen im Jahre 1862 gegründete, seit dem Jahre 1864 von dem Verkäufer mit größtem Erfolge betriebene

Bäckerei

mitverkauft.
Versteigerungstermin wird auf **Donnerstag, den 7. März 1918** nachmittags 3 Uhr, im Geschäftsfloß des Unterzeichneten in Wilhelmshaven, Königstraße 102, festgesetzt.
Die Kaufbedingungen und Nachweisungen sind daselbst während der Sprechstunden nachmittags von 4 bis 7 Uhr einzusehen.
Dr. Brunemann, Notar.

Deutscher Reis

selbstgezeugen, Größe wie Sago, 1000fache Ertrag, reicht auf jedem Boden, wird gekocht wie Reis, nachher in 40 cm Entfernung bepflanzt, gibt starke Stämme über 2 m hoch, die Blätter, zubereitet, schwarzfast wie Spinat. Samen zur Bepflanzung von 800 cm 8 Pf., nach auswärts franco Nachn. „Bierhalle“, Königstr. 120, Wilhelmshaven.

Stahlkammer

zur Aufbewahrung von Wertpapieren jeglicher Art in versiegelten Paketen, Köffern, oder in den unter eigenem Verschluss des Mieters stehenden Schrankfächern.

Deutsche Nationalbank
Kommanditgesellschaft auf Aktien
Zweigniederlassung Wilhelmshaven
— Bismarckstraße 62 —

Zigaretten!

1000 Stück IE Mk. 61.— 62.—
1000 Stück IE Mk. 80.— 82.—
1000 Stück IF Mk. 120.—

Zigarren 100 Stück von M. 35.— an.
Zigaretten in größeren Posten zu haben.
Nur an Verbraucher u. Restauratoren abzugeben.

„FREDY“ Zigaretten-Vertrieb „Norden“,
Berlin N. 54, Brunnenstraße 17.

Gold- u. Silber- Ankaufsstelle :: Rüstringen ::

Um den derzeitigen hohen Stand des Silberpreises auf dem Weltmarkt für die so notwendige Hebung der deutschen Valuta im Auslande nutzbar zu machen, hat die Reichsbank die Goldankaufsstelle ermächtigt, außer Goldsachen auch

Silbersachen

(Schmuck, Geräte, Bruch usw.) anzukaufen. Die Rüstringer Sparkasse, Wilhelmshavener Straße 5, ist in ihren Dienststunden gerne bereit, Gold- u. Silbersachen gegen Qualität entgegenzunehmen. Die Goldankaufsstelle verweigert den von besaglichen Sachverständigen festgestellten Gold- und Silberwert zum vollen Betrage. —:—:—

Gummistempel
jeglicher Art
fertigt billig und schnellstens an die Buchdruckerei des
Wilhelmshav. Tageblattes
Th. Süß
Kronprinzenstraße 22.

Rüstringer Sparkasse. Mündelsicher.

Hauptstelle: Wilhelmshavener Straße Nr. 5.
Nebenstelle: Gökertstr. Nr. 14, Ecke Uimensestr.

Annahme von Sparsparlagen in jeder Höhe.
Verzinsung vom nächsten Werktage ab.

Zinsfuß 3 1/2 Prozent.

Konto-Korrent-, Giro- und Scheckverkehr.

Anlagestelle für Mündelgelder.
Erlösung von Schecks anderer Sparkassen und Banken. —:—:—
An- und Verkauf von Wertpapieren.
Besorgung neuer Zinsschein-Bogen.
Aufbewahrung von Wertpapieren.
Übernahme regelmäßiger Zahlungen von Steuern, Mieten, Hypothekenzinsen etc.
Kostenlose Abgabe von Haus-Sparkassen.
Übertragbarkeitverkehr mit anderen Sparkassen.
Darlehensgewährung gegen Hypothek und Bürgschaft oder Hinterlegung von Wertpapieren.
Kostenlose Auskunft in Vermögensangelegenheiten.

Den Beamten ist strengste Verschwiegenheit anvertraut.

Verein Mütter- und Säuglings-Heim Bremen (E. V.)

Frauen, insbesondere kriegsgeehrte, und Mädchen, die ihrer Entbindung entgegensehen, sowie Mütter, die nach der Entbindung mit dem Kinde Unterkunft und Erholung suchen, finden in unserem neuerrichtetem ein-richteten Heim mit grossen Garten in Tenover bei Bremen freundliche Aufnahme u. gute Verpflegung gegen entsprechendes Kostgeld.
Schriftliche Anfragen an Frau M. Bahnsen, Bremen, Brahmstraße 14.

Mietgesuche

Einfach möblierte Zwei-Zimmer-Wohnung mit 2 Betten und eb. Kochnische per sofort oder später zu mieten gesucht. Carl, Kronprinzenstraße 22.

Silberloses Ehepaar sucht sofort oder später 1 bis 2 leere Räume oder kleinen Laden mit Koch- und Wascheinrichtung und Wasser. Restaur. Roland, Roonstr. 127.

Offene Stellen

Frau oder Mädchen gesucht für vormittags sofort oder zum 1. März. Barthstraße 81, I.

Verschiedenes

Jungfer Mann a. S. Martinshof, sucht Nebenbeschäftigung. Hüne, Kronprinzenstraße 22.

Energetischer Unterricht in Mathematik. C. Brennecke, H.-D.-Pl. 23, Rosenstr. 19.

Wer erteilt Seefahrer spanischer Unterricht. Angebote Bismarckstr. 49, I.

Skunksmuff verloren.

Gegen gute Belohnung abzugeben. Botenmännchenstraße 61a, I.

Reparaturen an Nähmaschinen samt. Systeme werden unter Garantie schnellstens ausgeführt. Georg Döcker, Bismarckstr. 69, Gebäude Bismarckstr. — Fernruf 177.

Kaufe fortwährend neue und gebrauchte Möbel, Betten sowie ganze Haushalte und gebe die höchsten Preise. H. Hof, Bismarckstr. 80.

Darlehen

in jeder Höhe und Verlangen jeden Standes bisf. H. H. Galberow, Hamburg 5

Skagerrakkämpfer!



Silberne Ringe (Eingest.) mit Inschrift: „St. Mal Skagerrak 1918“ in verschied. Mustern, sowie viele andere patriotische Ringe. Preisliste gratis. Fritz Roosenberg, Pforzheim, Bijouteriefabrik Begründet 1831.

Kratze (Jucken), Flechten!

Seien Sie Gedult! Wopfeit, Meidericher Alpenherb, Fribing.

Damen Schuhwaren für alle Schuharten (Hoch, Halb, Garten, Bad, gute Verpflegung). Maria Körner, Hebamme, Bismarckstr. 148, Hamburg 23.

Spezialarzt für Haut- und Geschlechtsleiden Dr. Gordon Hamburg, Gänsemarkt 35, 10-1, 6-8, Sonntags 10-1.

Patente Gebrauchsmuster

Warenzeichen erwirkt und verwertet gut und schnell.

F. Lunow, Hamburg, Lübeckstraße 180. Rat u. Auskunft kostenlos. Bringt meine

Reparatur- u. Bügelwerkstatt für Herren- und Damen-Garderobe in empfehlender Erinnerung. G. Hauken, Schneiderstr. 102, Bismarckstr. 102.

Danksagung. Für die vielen Beweise herzlicher Theilnahme und die zahlreichen Kranzspenden beim Hinscheiden unserer lieben kleinen

Frieda sagen wir allen unsern herzlichsten Dank. Besondere Dank Herrn Konsistorialrat Oppen für die treuerlichen Worte. Friedrich Nachtagall und Frau.

B. B.

Zwei große Doppelkonzerte

Sonntag, den 17. Februar

im Konzertsaal, sowie in den Kaffee- und Restaurationsräumen, ausgeführt von dem Musikkorps des Befehlshabers der Aufklärungsdivision unter Leitung des Herrn Mittag und des Musikkorps des 4. Geschwadrs unter persönlicher Leitung des Kaiserlichen Musikmeisters Herrn H a b r i g. Anfang 4 u. 8 Uhr. Eintritt 50 Pf.

Kriegswohlfahrtsspiele Parkhaus.

Sonntag, den 17. Februar, nachmittags 4 Uhr zu ermäßigten Preisen:

Im weissen Rössl

Abends 8.15 Uhr:

Sherlok Holmes

Detektiv-Komödie in 4 Akten nach Conan Doyle und Gillette von A. Bozenhard.

Dienstag, den 19. Februar, abends 8 Uhr:

Margarethe

(Faust)

Oper in 5 Aufzügen von Ch. Gounod. Opernpreise.

Karten zu 3, 2, 1 Mk. und 50 Pf. in Lohses Buchhandlung, Roonstr. und Niemeyers Zigarettergeschäft, Ecke Gökert- und Bismarckstrasse. Karten zur Sonntag-Nachmittagsvorstellung sind nur bei Niemeyer zu haben.

Visitenkarten

sofort schnell u. billig die Buchdruckerei des „Wahv. Tageblatt“

Pelz-Umarbeitungen

werden wieder übernommen. Eigene Anfertigung. Liefertzeit 8 bis 14 Tage.

Pelz-Spezial-Haus Rudolf van Jindelt,

Bismarckstrasse 91, Fernsprecher 758.

Auto Centrale Anruf 1100

Statt Karten.

Die Verlobung unserer Tochter Alice mit dem Oberleutnant zur See Herrn Gustav Frhr. v. Liebenstein beehren wir uns anzuzeigen.

Kommerzienrat Emil Garnier und Frau Anna geb. Ramm. Lübeck, im Februar 1918.
Meine Verlobung mit Fräulein Alice Garnier, Tochter des Kommerzienrat Herrn Emil Garnier und seiner Frau Gemalin Anna geb. Ramm, beehre ich mich anzuzeigen.
Gustav Frhr. v. Liebenstein Oberleutnant zur See Wilhelmshaven, im Februar 1918.